

# BPP Mandanten-Informationsschreiben

## Themen dieser Ausgabe:

- |  |   |
|--|---|
| A. Herabsetzung der Umsatzsteuersätze              | D. Gestaffelte Erhöhung Kurzarbeitergeld (KUG)                                      |
| B. Corona-Soforthilfe II (sog. Überbrückungshilfe) | E. Rückwirkende Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld (KUG) |
| C. Verschiebung Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer     |   |

## Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Nachdem die Bundesregierung das Konjunkturprogramm veröffentlicht hat, geht es bereits an die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte und Änderungen wieder nachfolgend zusammengefasst (Stand: 03.07.2020, 13:00 Uhr):

### A. Herabsetzung der Umsatzsteuersätze

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze wurde in einem Eilverfahren „durchgewunken“ und am 29. Juni 2020 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 beschlossen. Wir haben bereits in unserem Rundschreiben vom 16. Juni 2020 auf die wichtigsten Punkte, die dem Entwurf eines BMF-Schreibens vom 12. Juni 2020 zu entnehmen waren, vorgestellt. Dieses BMF-Schreiben wurde am 30. Juni 2020 final veröffentlicht. Zu dem ersten Entwurf haben sich einige Änderungen ergeben, auf die wir nachfolgend eingehen:

#### Folgen eines erhöhten Steuerausweises

Weisen Sie in einer Rechnung, die eine Lieferung oder Leistung für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 betrifft, eine höhere Umsatzsteuer aus, als Sie nach dem Gesetz schulden (z.B. 19% statt 16%), schulden Sie auch den zu hoch ausgewiesenen Mehrbetrag. Ferner kann der Leistungsempfänger die überhöhte Vorsteuer nicht in Abzug bringen. Die fehlerhafte Rechnung sollte in diesen Fällen berichtigt werden.

#### **Ausnahme:**

Haben Sie eine für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer (nicht an Privatpersonen!) erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19% statt 16% bzw. 7% statt 5%) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Sie die Rechnung nicht berichtigen. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer wird in diesen Fällen im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung der Vorsteuerabzug gewährt.

Dies gilt entsprechend auch für Rechnungen, die Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer erhalten.

#### **Hinweis:**

Fragwürdig erscheint uns die Voraussetzung, dass der leistende Unternehmer den falsch ausgewiesenen Steuerbetrag auch abgeführt haben muss, da der Leistungsempfänger dies in der Regel nicht nachprüfen kann. Auf diese Frage geht das BMF-Schreiben nicht näher ein.

### **Korrektur von Rechnungen über Dauerleistungen**

Sind über Dauerleistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben und nach dem 31. Dezember 2020 enden, schon Rechnungen erteilt worden, in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis und die insgesamt mit den ab dem 1. Juli 2020 und vor dem 1. Januar 2021 anzuwendenden Umsatzsteuersätzen berechnete Umsatzsteuer angegeben worden ist, können diese vor dem 1. Januar 2021 entsprechend berichtigt werden.

Gleiches gilt für Rechnungen über Dauerleistungen, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2021 enden und in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis und die insgesamt mit den bis zum 30. Juni 2020 anzuwendenden Umsatzsteuersätzen berechnete Umsatzsteuer angegeben worden ist (z.B. Lizenzgebühren für die Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020). Diese Rechnungen sind entsprechend zu berichtigen.

#### **Praxistipp:**

Prüfen Sie Ihre Eingangsrechnungen, die Ihnen für einen längeren Zeitraum ausgestellt wurden wie z.B. für Lizenzen, Wartungsverträge, Abos usw.. Sollte die Laufzeit dieser Verträge im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 enden, sind diese aller Wahrscheinlichkeit nach insgesamt mit 16% USt zu belasten. Somit ist die vor dem 1. Juli 2020 mit 19% USt ausgestellte Rechnung nicht mehr korrekt und der Vorsteuerabzug in Höhe von 19% nicht mehr vollständig möglich. Fordern Sie beim leistenden Unternehmer berichtigte Rechnungen und die Rückzahlung des Differenzbetrages an.

Dies gilt auch für Dauerleistungen, die im privaten Bereich vereinbart wurden und ggf. jährlich (im Voraus) bezahlt werden (z.B. Grabpflege, Abos).

### **Anpassung von Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind**

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind an die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätze anzupassen. Es ist ausreichend, einen Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 enthalten. Diese Vertragsanpassung muss alle für den Vorsteuerabzug verpflichtend enthaltenden Elemente einer Rechnung enthalten (z.B. Steuernummer des Leistenden, einmalige fortlaufende Rechnungsnummer etc.).

#### **Praxistipp:**

Stellen Sie Miet- oder ähnliche Zahlungen, die Sie per Dauerauftrag überweisen, entsprechend um bzw. achten Sie darauf, dass nur noch die Miete mit dem reduzierten USt-Betrag belastet wird. Dies gilt auch für Leasing-/Mietverträge im privaten Bereich, z.B. für einen PKW.

### **Einzweck-Gutscheine**

Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. Sollte bei der Einlösung des Einzweck-Gutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist diese Zuzahlung nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

#### **Praxistipp:**

Verkaufen Sie in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bevorzugt Einzweck-Gutscheine, um von dem günstigeren Steuersatz profitieren zu können.

## **B. Corona Soforthilfe II (sog. Überbrückungshilfe)**

Bisher ist die Antragstellung noch nicht möglich, da die entsprechende Antragsseite bisher noch nicht zur Verfügung gestellt wurde. Dies soll nun aber ab dem 8. Juli 2020 möglich sein.

### **Umsatz**

Derzeit war mitunter auch fraglich welche Umsätze zu berücksichtigen sind. Diese Frage wurde in FAQ's, die uns die Steuerberaterkammer Düsseldorf zur Verfügung gestellt hat, wie folgt beantwortet:

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird.

Die Handlungsempfehlungen für Fälle in denen eine Umstellung der Soll-/Ist-Versteuerung vorgenommen wurde, erläutern wir Ihnen gern persönlich.

### **Corona-Überbrückungshilfe neben Corona-Soforthilfe**

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde mit.

Beispielrechnung:

- Antragsdatum der Soforthilfe: 12. April 2020 → Förderzeitraum: April bis Juni
- 15.000,00 € erhalten, davon werden 5.000,00 € pro Monat angesetzt → Überbrückungshilfe für Juni wird automatisch um 5.000,00 € gekürzt.

Rückzahlungen der Corona-Soforthilfe dürfen berücksichtigt werden, soweit diese schon erfolgt sind bzw. wenn eine entsprechende Aufforderung existiert.

### **Falsche Angaben**

Bei vorsätzlichen oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlich oder leichtfertigen Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung der Überbrückungshilfe wird, wie auch die Antragstellung für die Corona Soforthilfe, vollständig digital erfolgen. Allerdings wird die Antragstellung nur noch durch einen Steuerberater erfolgen können. Eine Antragstellung durch den Unternehmer selbst ist ausgeschlossen.

Wir sind zur Antragstellung für Sie berechtigt und unterstützen Sie gern. Bitte sprechen Sie uns an.

#### **Hinweis:**

Die Antragsfrist endet am 31. August 2020. Sollten Sie einen entsprechenden Antrag stellen wollen, teilen Sie uns dies bitte bis spätestens zum 7. August 2020 mit, damit wir ggf. noch alles Nötige in die Wege leiten und die Prüfung Ihrer Anspruchsberechtigung auf Überbrückungshilfe fristgerecht durchführen können.

## **C. Verschiebung Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Damit soll den Unternehmen mehr Liquiditätsspielraum ermöglicht werden.

**D. Gestaffelte Erhöhung KUG**

Mit dem 2. Sozialschutzpaket vom 28. Mai 2020 wurde die gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes verabschiedet.

Das Kurzarbeitergeld steigt bis zum 31. Dezember 2020 demnach wie folgt:

- ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70% oder mit Kind auf 77%
- ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80% oder mit Kind auf 87%

Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass im jeweiligen Bezugsmonat die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt mindestens 50% beträgt. Die Beurteilung erfolgt arbeitnehmerbezogen und die Reduktion muss das Entgelt für den betroffenen Mitarbeiter um 50% mindern. Das kann im Einzelfall auch mehr als 50% Ausfall der Arbeitszeit sein.

**E. Rückwirkende Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum KUG**

Die vom Arbeitgeber geleisteten Zuschüsse zum KUG waren bisher zwar bis zur Höhe von 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts sozialversicherungsfrei gewesen, von der Steuerpflicht waren diese Beträge allerdings nicht befreit. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 5. Juni 2020 rückwirkend geändert und für Zuschüsse, die im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 gezahlt wurden/werden, rückwirkend die Steuerfreiheit beschlossen.

Das heißt auch, dass alle Abrechnungen, die derartige Zuschüsse enthalten, über entsprechende Nachberechnungen korrigiert werden müssen.

Ganz steuerfrei ist der Arbeitgeberzuschuss dann aber doch nicht: Die Zuschüsse unterliegen dem sogenannten Progressionsvorbehalt und sind entsprechend bei der Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Zuschuss wird hierbei selbst nicht besteuert, beeinflusst aber die Höhe des Steuersatzes, der auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist.

---

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.